

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Fachvertretung der Fahrschulen
z.H. Herrn Vorsitzenden Ing. Richard Mader
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

RU6-A-204/271-2015 Beilagen
1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Fax: 02742/9005/13710 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Dr. Heinz Bachbauer	12900		12. November 2015

Betrifft
Aufzeichnung von Prüfstrecken mit GPS-gestützten Systemen/Geräten

Sehr geehrter Herr Ing. Mader!

Bei der Fahrschultagung in Kufstein im Juni 2015 wurde in der Behördenrunde der Umstand thematisiert, dass (angeblich) einige Fahrschulbetriebe in Prüfungsfahrzeugen GPS-gestützte Systeme/Geräte verwenden, mit denen Fahrbewegungen sowohl hinsichtlich der Zeit, als auch der Fahrtstrecke aufgezeichnet werden. Gegen ein derartiges Vorgehen bestanden unsererseits Bedenken, zumal Daten nur verarbeitet werden dürfen, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen (§ 7 Abs. 1 DSGVO 2000).

Da das Kraftfahrzeuggesetz, aber auch das Führerscheinengesetz *keine Rechtsgrundlage* für die Ermittlung der angesprochenen Daten *bietet*, verliehen wir dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gegenüber unserer Meinung Ausdruck, dass die *Verwendung solcher Daten in Verknüpfung zu einem Fahrprüfer* durch Fahrschulen oder andere Personen *nicht zulässig* ist. Wir ersuchten das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie um Benachrichtigung, ob diese Rechtsauffassung geteilt wird.

Das BMVIT hat mit beiliegendem Schreiben vom 13. August 2015, GZ BMVIT-170.600/0006-IV/ST4/2015 (bei uns eingelangt am 6. November 2015), unsere Rechtsauffassung bestätigt. Um Kenntnisnahme und Weitergabe an die NÖ Fahrschulbetriebe – dies mit der Einladung um Beachtung – wird gebeten.

Ergeht an:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst, z.H. Herrn Leiter des Verfassungsdienstes Dr. Klaus Heissenberger
2. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, z.H. Herrn Abteilungsleiter DI Georg Hönig

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann

Dr. B a c h b a u e r

Abteilungsleiter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur



BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-170.600/0006-IV/ST4/2015
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Verkehrsrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, am 13.08.2015

Betreff: Aufzeichnung von Prüfstrecken mit GPS-gestützten Systemen/Geräten

Bezugnehmend auf das im Betreff genannte Schreiben vom 23.7.2015 (RU6-A-204/271-2015) teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit, dass nach Ansicht des Verkehrsressorts die aufgezeichnete Prüfstrecke allein noch kein personenbezogenes Datum im Sinne des Datenschutzgesetzes darstellt. Somit ist das Aufzeichnen der Prüfstrecke für sich allein genommen auch diesbezüglich nicht als problematisch anzusehen.


Erst wenn diese Daten mit einem Personenbezug zum Fahrprüfer verknüpft werden und auf diese Art und Weise eine Rückführbarkeit auf einen Fahrprüfer hergestellt wird, handelt es sich um eine Verarbeitung von Daten, auf die die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes anzuwenden sind. Für die Durchführung solcher Erhebungen wäre eine gesetzliche Grundlage sowie eine DVR-Meldung erforderlich.

Es ist aber festzuhalten, dass beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bislang noch keine diesbezüglichen Informationen oder Probleme bekanntgeworden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Mag. Wolfgang Schubert

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Wolfgang Schubert
Tel.: +43 (1) 71162 65 5529
Fax: +431 71162 65 65529
E-Mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-11-06T14:01:51+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	vO8nTvdlimM3PXa/upuMtf/ecAOnDlaNnnGeH8GdXvYd3GF3I95gt5mmaHYgaEclK8/IPDwFWDTTAR+3UEYkx0mF/harRUr+xeTHNtcUMOSILvysprPiDTpNN4e8hQqIX0/0PP2icTa8nD9k7HaT7CJ/hsjYncrpEm9lPZtOqUWlrp4sHJdTZ03db01B9vImzchvh5if+iC/iJoPraJmViWYLYSGtHlhN+X4jO56Pea+7r6SCbox7n02ooYHeOle9/oF oq BBZ3B32o1wHT2HcfVfegr9Jv/QCaDUiens8tN19Yg2VTUC4VHHcV/k4s1tj0ODZJE0xpTflPjUfGnhdw==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	